

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 164/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wohnungsbau Hermann P. GmbH & Co, i.L., vertreten
durch Herrn Hermann P. als Liquidator, B.straße,
M.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den
Oberbürgermeister M.platz, Mü.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 22. November 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. November 1977 - 1 U 3448/76 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 550.057 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision bietet im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Gründen, die hier das Baugenehmigungsverfahren verzögert haben, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

- 3 -

Soweit das Berufungsgericht für die Zeit nach dem 11. März 1974 die Schadensursächlichkeit eines etwaigen amtspflichtwidrigen Verhaltens mit der Begründung verneint hat, die zu erstellenden Wohnungen hätten nicht mehr verwertet werden können, gründet sich diese im Ergebnis zutreffende Wertung auf Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)